

# **1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Schmutzwassergebühren für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung des Kommunalunternehmens azv Südholstein - Anstalt des öffentlichen Rechts des Abwasser-Zweckverbandes Pinneberg (Schmutzwassergebührensatzung) - vom 17.06.2015**

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6, 8, 9 und 9 a des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat des azv Südholstein vom 25.11.2015 unter Zustimmung der Verbandsversammlung des Abwasser-Zweckverband Pinneberg vom 07. Dezember 2015 folgende Satzung erlassen:

## **Artikel I**

Besondere Bestimmungen pro Verbandsmitglied

Anlage 1: Bestimmungen für das Amt Pinnau, für die amtsangehörigen Gemeinden Borstel-Hohenraden, Kummerfeld, Prisdorf und Tangstedt

§ 5 - Gebührensatz Zusatzgebühr - erhält folgende Fassung:

Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung in den amtsangehörigen Gemeinden Borstel-Hohenraden, Kummerfeld, Prisdorf und Tangstedt beträgt 2,28 €/m<sup>3</sup>.

Anlage 2: Bestimmungen für die Gemeinde Lentförden

1. § 4 - Gebührensatz Grundgebühr - erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr in der Gemeinde Lentförden beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss

≤ QN 2,5 bzw. Q <sub>3</sub> 4	141,00 €/a
≤ QN 6 bzw. Q <sub>3</sub> 10	337,00 €/a
≤ QN 10 bzw. Q <sub>3</sub> 16	562,00 €/a
≤ QN 15 bzw. Q <sub>3</sub> 25	843,00 €/a
≤ QN 40 bzw. Q <sub>3</sub> 63	2.248,00 €/a

2. § 5 - Gebührensatz Zusatzgebühr - erhält folgende Fassung:

Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Lentförden beträgt 1,89 €/m<sup>3</sup>.

Anlage 3: Bestimmungen für die Gemeinde Heist

§ 6 - Gebührenmaßstab und Gebührensatz dezentrale Schmutzwasserbeseitigung - Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Heist beträgt

- a) bei Kleinkläranlagen 35,32 €/m<sup>3</sup>,
- b) bei abflusslosen Sammelgruben 10,98 €/m<sup>3</sup>

abgefahrene Menge des Inhalts der Grundstücksabwasseranlage.

Anlage 4: Bestimmungen für die Stadt Barmstedt

§ 5 - Gebührensatz Zusatzgebühr - erhält folgende Fassung:

Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung in der Stadt Barmstedt beträgt 1,49 €/m<sup>3</sup>.

Anlage 5: Bestimmungen für die Gemeinde Hemdingen

1. § 4 - Gebührensatz Grundgebühr - erhält folgende Fassung:

Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Hemdingen beträgt

- a) für Wohngrundstücke je angeschlossener selbstständiger Wohneinheit 97,00 €/a
- b) für ausschließlich gewerblich genutzte Grundstücke 178,00 €/a
- c) zusätzlich zu a)  
für angeschlossene gemischt genutzte Grundstücke oder Geschäftsgrundstücke mit gewerblich genutzten Räumen oder Flächen (ausgenommen Kleingewerbe) 97,00 €/a bzw. für jede angeschlossene Milchammer / Melkanlage landwirtschaftlicher Betriebe 97,00 €/a

2. § 5 - Gebührensatz Zusatzgebühr - erhält folgende Fassung:

- a) Die Zusatzgebühr für die Gemeinde Hemdingen beträgt für die Schmutzwasserbeseitigung vom 01.01.2014 bis 31.12.2014 2,62 €/m<sup>3</sup>.
- b) Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Hemdingen beträgt vom 01.01.2015 bis 31.12.2015 2,20 €/m<sup>3</sup>.
- c) Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Hemdingen beträgt ab dem 01.01.2016 2,16 €/m<sup>3</sup>.

Anlage 6: Bestimmungen für die Gemeinde Ellerhoop

§ 5 - Gebührensatz Zusatzgebühr - erhält folgende Fassung:

Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Ellerhoop beträgt 0,90 €/m<sup>3</sup>.

Anlage 7: Bestimmungen für die Gemeinde Bokholt-Hanredder:

§ 5 - Gebührensatz Zusatzgebühr - erhält folgende Fassung:

Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Bokholt-Hanredder beträgt 3,19 €/m<sup>3</sup>.

Anlage 8: Bestimmungen für die Gemeinde Helgoland

§ 1 - Grundgebührenmaßstab - erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem die Vorhaltung berücksichtigenden Maßstab erhoben.

- (2) Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach Berechnungseinheiten festgelegt:  
 Berechnungseinheiten sind
- jede Wohnung im Sinne der Bestimmungen des Bewertungsgesetzes
  - jede gewerbliche, landwirtschaftliche, öffentliche oder sonstige Nutzung, deren Bedarf unter einem Wasserzähler mit dem Nenndurchfluss  $Q_n 6$  bzw.  $Q_3 10$  liegt (Kleingewerbe).
- (3) Für Gebührenpflichtige, die nicht unter Absatz 2 fallen (Großgewerbe), wird der Nenndurchfluss des für die Wasserversorgung des Grundstückes erforderlichen Wasserzählers zugrunde gelegt. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nennleistungen der einzelnen Wasserzähler bemessen. Sofern die Nennleistung der verwendeten Wasserzähler durch Feuerlöscheinrichtungen oder durch Verbrauchsstellen mitbestimmt wird, die keinen Anschluss an das Abwassernetz haben, wie z. B. Gartenzapfstellen, wird auf Antrag bei der Berechnung der Grundgebühr die Nennleistung zugrunde gelegt, die ohne diese Einrichtungen erforderlich wäre. Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen oder eigenen Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird die Nennleistung des Wasserzählers festgesetzt, die nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpenleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen.
- (4) Für Grundstücke, die einen Wasserbedarf größer/gleich einem Wasserzähler mit dem Nenndurchfluss  $Q_n 6$  bzw.  $Q_3 10$  und eine gemischte Nutzung haben (Wohnen und größeres Gewerbe) werden Grundgebühren entsprechend der Anzahl der Wohnungen und der für das einzelne Gewerbe notwendigen Wasserzählergröße erhoben.

§ 4 - Gebührensatz Grundgebühr - erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grundgebühr beträgt je Berechnungseinheit für
- a) jede Wohnung im Sinne der Bestimmungen des Bewertungsgesetzes 103,00 €/Jahr
  - b) jede gewerbliche, landwirtschaftliche, öffentliche oder sonstige Nutzung, deren Bedarf unter einem Wasserzähler mit dem Nenndurchfluss  $Q_n 6$  bzw.  $Q_3 10$  liegt (Kleingewerbe) 103,00 €/Jahr
- (2) Die Grundgebühren nach § 1 Absatz 3 und 4 (Großgewerbe) beträgt bei der Verwendung von Wasserzähler mit einem Nenndurchfluss
- |                             |                 |
|-----------------------------|-----------------|
| $\leq Q_n 6$ bzw. $Q_3 10$  | 103,00 €/Jahr   |
| $\geq Q_n 6$ bzw. $Q_3 10$  | 828,00 €/Jahr   |
| $\geq Q_n 15$ bzw. $Q_3 25$ | 1.449,00 €/Jahr |

§ 5 - Gebührensatz Zusatzgebühr - erhält folgende Fassung:

Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung in der Gemeinde Helgoland beträgt 3,60 €/m<sup>3</sup>.

## Artikel II

§ 14 – Inkrafttreten – erhält folgende Fassung:

- (1) Die Regelungen zu den besonderen Bestimmungen pro Verbandsmitglied, Anlage 5: Gemeinde Hemdingen treten rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft. Die weiteren Satzungsänderungen treten zum 1. Januar 2016 in Kraft.
- (2) Die Rückwirkung dieser Satzung gilt nicht für Sachverhalte, die durch bestandskräftige Verwaltungsentscheidung abgeschlossen sind.
- (3) Für den Zeitraum der Rückwirkung dieser Satzung dürfen Abgabepflichtige durch diese Satzung gegenüber den ersetzten Satzungsregelungen nicht schlechter gestellt werden.

Hetlingen, 25. November 2015

gez. Der Vorstand